

## 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

#### des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)

vom 17. November 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. November 2014) und **Antwort**

#### Angaben zur Besoldung im Amtsblatt für Berlin

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Warum werden im Amtsblatt für Berlin bei Stellenausschreibungen in der Angabe „Besoldungsgruppe“ teilweise Bundesbesoldungen genannt?

Zu 1.: Soweit Berliner Behörden in Stellenausschreibungen Stellen für Beamtinnen und Beamte des Landes Berlin ausschreiben, ist eine Angabe der entsprechenden Besoldungsgruppe mit der Bezeichnung Bundesbesoldungsordnung (BBesO) nicht korrekt.

Im Zuge der Föderalismusreform I sind die Gesetzgebungskompetenzen zwischen Bund und Ländern grundlegend neu geordnet worden (Gesetz zur Änderung des Grundgesetzes vom 28. August 2006, Bundesgesetzblatt (BGBl.) I S. 2034). Hinsichtlich des Rechts des öffentlichen Dienstes wurden die Gesetzgebungskompetenzen durch Ergänzung des Artikel 74 Abs. 1 Grundgesetz (Gegenstände der konkurrierenden Gesetzgebung) durch Nr. 27 und Aufhebung der Artikel 74 a (Besoldung und Versorgung) und 75 Grundgesetz (Rahmenvorschriften) neu geregelt. Damit stand dem Bund seit 1. September 2006 nicht mehr das Recht zu, die Besoldung bundeseinheitlich zu regeln. Für das Besoldungsrecht liegt die Gesetzgebungskompetenz seither bei den Ländern.

Das als Bundesrecht erlassene Bundesbesoldungsgesetz (BBesG) in der Fassung vom 31. August 2006 gilt für die Bundesländer gemäß Artikel 125a Grundgesetz so lange fort, bis es durch eigene Landesregelungen ersetzt wird.

Mit Artikel III § 1 (Gesetz zur Überleitung und Änderung des Bundesbesoldungsrechtes und Fortgeltung besoldungsrechtlicher Vorschriften) des Zweiten Dienstrechtsänderungsgesetzes (2. DRÄndG) vom 21. Juni 2011 (Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin (GVBl.) S. 266) wurde der neuen Kompetenzverteilung für das Besoldungsrecht Rechnung getragen und im Wesentlichen das im Land Berlin in der Fassung vom 31. August 2006

fortgeltende BBesG durch die Einfügung eines § 1 b in das Landesbesoldungsgesetz (LBesG) in Landesrecht unter der Bezeichnung „Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin“ übergeleitet. Derzeit finden im Land Berlin die Bundesbesoldungsordnungen in der Überleitungsfassung für Berlin und die Landesbesoldungsordnungen Anwendung. Daher müsste die korrekte Bezeichnung der Besoldungsordnung, soweit sie im Amtsblatt für Berlin in Stellenausschreibungen aufgeführt wird, „BBesO in der Überleitungsfassung für Berlin“ lauten.

2. Gibt es in der Berliner Landesverwaltung Beamtinnen oder Beamte, die auf der Grundlage bundesbesoldungsrechtlicher Maßstäbe oder in Anlehnung daran (und eben nicht landesbesoldungsrechtlicher Maßstäbe) alimentiert werden? Was sind ggf. die Gründe dafür und in welchen Verwaltungen trifft das in welchem Umfang sowie für welche Aufgaben zu?

Zu 2.: Die Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin erfolgt auf der Grundlage des Landesbesoldungsgesetzes bzw. landesgesetzlicher Besoldungsregelungen. Derzeit gilt das Bundesbesoldungsgesetz in der Überleitungsfassung für Berlin (BBesG ÜF Bln) in der Fassung nach Artikel III § 1 Nummer 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2011 (GVBl. S. 266), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250). Die Anwendung des BBesG für die Beamtinnen und Beamten des Landes Berlin ist auch bereits deshalb ausgeschlossen, weil diese von § 1 BBesG [Anwendungsbereich] nicht erfasst sind.

3. Welchen Unterschied weisen die mit einer Bundesbesoldung ausgeschriebenen Stellen gegenüber den mit einer Landesbesoldung ausgeschriebenen Stellen auf?

Zu 3.: Soweit in der Stellenausschreibung Bezug auf die Bundesbesoldungsordnung in der Überleitungsfassung für Berlin genommen wird, bedeutet dies, dass das ausgeschriebene Amt in der Bundesbesoldungsordnung des

Bundesbesoldungsgesetzes in der Überleitungsfassung für Berlin geregelt ist. Es gibt allerdings auch Ämter, die bereits vor der Föderalismusreform I auf Grund ihrer landesspezifischen Besonderheit nicht im Bundesbesoldungsgesetz, sondern im Landesbesoldungsgesetz geregelt wurden. Diese sind in den Landesbesoldungsordnungen des Landesbesoldungsgesetzes geregelt.

Die gemäß dem Gesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung für das Land Berlin 2014/2015 und zur Änderung weiterer besoldungsrechtlicher Vorschriften (BerlBVAnpG 2014/2015) vom 9. Juli 2014 (GVBl. S. 250) geregelten Grundgehaltsbeträge gelten in gleicher Höhe für die Ämter der Bundesbesoldungsordnungen in der Überleitungsfassung für Berlin sowie für die Ämter der Landesbesoldungsordnungen.

Berlin, den 28. November 2014

In Vertretung

Bernd Krömer  
Senatsverwaltung für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 08. Dez. 2014)